

30.08.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)

A Problem

Der Landtag ist gemäß Art. 81 LV verpflichtet, den Haushaltsplan durch das Haushaltsgesetz festzustellen.

B Lösung

Erlass des Haushaltsgesetzes 2012.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Haushaltsvolumen 2012 beträgt 58 827 871 400 Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

Datum des Originals: 28.08.2012/Ausgegeben: 03.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2012.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Ausgabenansätze sind die Unternehmen und die privaten Haushalte in unterschiedlicher Weise betroffen.

H Befristung

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i.V.m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2012.

Gesetzentwurf der Landesregierung**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des
Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2012
(Haushaltsgesetz 2012)****vom 2012****Abschnitt 1
Feststellung des Haushaltsplans****§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 58 827 871 400 Euro festgestellt.

**Abschnitt 2
Besondere Regelungen zu den Ein-
nahmen****§ 2
Kreditmittel****(1) Kreditermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2012 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 4 749 000 000 Euro aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Umfang der Kreditermächtigung

Der Kreditermächtigung nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2012 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.2 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und

2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2011 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2012 fällig werden,

soweit diese über die in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Besondere Kreditgeschäfte

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Finanzministerium auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.

§ 3

Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen,

dass Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 4 Kassenverstärkungskredite

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf diese Grenze wird die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Stellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht angerechnet, soweit sie ein Volumen von 2 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages nicht überschreitet.

§ 5 (frei)

Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Planstellen/Stellen

(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe

Planstellen und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Verbindlichkeit von Stellen

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Ar-

beitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgliederten Bereichen

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt.

(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zusätzliche Planstellen/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtinnen/Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

(5) Leerstellen

Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte

1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,
2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder
3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden.

Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingerichtet werden.

(6) Einstellungszusagen

Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des

Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) Umsetzungen

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(8) Stellenführung

Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Bezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.

(9) Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangssämer schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangssämer der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.

(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Finanzministeriums in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen

teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Ministerium für Inneres und Kommunales:
40

Justizministerium: 20

Ministerium für Schule und Weiterbildung:
80

Ministerium für Innovation, Wissenschaft
und Forschung: 1

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport: 1

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtent-
wicklung und Verkehr: 3

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Land-
wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: 3

Ministerium für Arbeit, Integration und Sozi-
ales: 1

Finanzministerium: 19

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Indust-
rie, Mittelstand und Handwerk: 1

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter: 1.

(11) Ermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.

(12) Berichtspflicht

Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 4 und 5 zum Stichtag 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung des

Auslaufzeitraums.

§ 7 Personalausgaben

(1) Deckungsfähigkeiten

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen - mit Einwilligung des Finanzministeriums auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans - gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.

(2) Verstärkungen

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus

1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen,
2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und
3. Erstattungen der Europäischen Union im Rahmen des PHARE Twinning-Programms

den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu. Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

(3) Berichtspflicht

Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der

Absätze 1 und 2 zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung des Auslaufzeitraums.

§ 8 (frei)

§ 9 Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten

(1) Übertragbarkeit bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In den von der Landesregierung gemäß § 25 Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deckung der Ausgabereste veranschlagten Ausgabemitteln bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 in Höhe von 50 000 000 Euro. Bei den Modellbehörden gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 ist für Minderausgaben der Hauptgruppe 5 ein reduzierter Vomhundertsatz von 25 anzuwenden. Die Ausgabereste sind mit Zuweisung der anteiligen Ausgabemittel, spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres in Abgang zu stellen.

(2) Umsetzung

Das Finanzministerium wird im Rahmen der Deckung von Ausgaberesten in den budgetierten Bereichen ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 veranschlagten Ausgabemittel zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder noch einzurichtenden Titel umzusetzen. Die umgesetzten Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung bestimmt. Im Rahmen der Selbstbewirtschaftung dürfen die Mittel für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden.

(3) Übertragbarkeit bei Haushaltsflexibilisierung

Soweit außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung Ausgaben der Hauptgruppe 5 durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt wurden, können in Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben Ausgabereste gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deckung der Ausgabereste veranschlagten Ausgabemitteln bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 in Höhe von 5 000 000 Euro. Der hier bestimmte Vorphundertatz zur Höhe der Bildung von Ausgaberesten geht entgegenstehenden Haushaltsvermerken vor (Konkurrenzregel). Die zur Deckung der Ausgabereste veranschlagten Ausgabemittel werden im Haushaltsvollzug des Folgejahres zugewiesen.

§ 10

Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 sowie 547 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit

Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs im Sinne von § 16d Zweites Buch Sozialgesetzbuch fließen den Ausgaben bei Titeln der Gruppe 681 zu (§ 17 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung). Die Ausgaben dürfen vor Eingang der aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.

§ 11

Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Strukturhilfegesetz

Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgabe-resten ausgesprochen werden.

(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien

Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen

Das Finanzministerium wird zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und Gruppe 894 –, der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

(4) Öffentlich Private Partnerschaften

Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekten) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK

Das Finanzministerium wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung bzw. Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu ei-

nem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.

§ 12 Ausgleichsabgabe

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan

§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.

§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.

§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Wasserstraßen

Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals

benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Software

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Weiterbildungsgesetz

(1) Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden

Gemäß § 13 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129 Nummer 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. für eine pädagogisch hauptamtlich oder hauptberuflich besetzte Stelle 51 130 Euro,
2. für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hauptamtlich oder hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 Euro und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 Euro,
3. für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 Euro.

(2) Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag

Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 Weiterbildungsgesetz wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 25 Euro festgesetzt.

(3) Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen

Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.

(4) Konsolidierungsbeitrag

Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Absatz 4 Weiterbildungsgesetz im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2002 vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 Weiterbildungsgesetz zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 vom Hundert reduziert.

**§ 17
(frei)****Abschnitt 5****Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen****§ 18****Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung****(1) Ermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 900 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzaus-

schusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, RdErl. d. Finanzministers vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314), zuletzt geändert durch RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. Januar 2008 (MBI. NRW. S. 91), als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

(3) Übernahme von Bürgschaften

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 19

Bürgschaften für Beteiligungen des Landes

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

§ 20**Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen****(1) Förderung des Sportstättenbaus**

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und –verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.

(2) Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherstellung der Finanzierung von Grundstücksankäufen, die der Ansiedlung von Industrieunternehmen mit großflächigem Bedarf an Betriebsgrundstücken dienen, Bürgschaften bis zu einer Höhe von 21 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 100 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften Bürgschaften bis zur Höhe von 230 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 21 Gewährleistungen

(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631),

1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, und zugunsten der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH, Jülich, zu übernehmen. Diese Gewährleistungsverpflichtungen sind gegenüber der Forschungszentrum Jülich GmbH auf bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens bis zu 201 000 000 Euro und gegenüber der AVR GmbH auf bis zu 30 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis 2 708 700 Euro begrenzt,
2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 120 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Stiftung Zollverein

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der bis zum Jahre 2023 geltenden Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückerwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstücks-

eigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 4 500 000 Euro zu verpflichten.

(3) Wertguthabenvereinbarungen

Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen gemäß § 105 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), übernimmt das Land für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach den §§ 105 bis 115 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) unter Bezug auf § 7e des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches aufgrund einer Wertguthabenvereinbarung im Sinne des § 7b des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches entstehen.

§ 22 Garantien

(1) Kunstausstellungen

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77 000 000 Euro und
2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro

zu übernehmen.

(2) Kunstakademie Düsseldorf; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt,

1. Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen und
2. mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt im Ausland anteilig entlastet wird.

(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen

Das Finanzministerium wird ermächtigt,

1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, übernommen werden;
2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen

zu übernehmen.

§ 23

Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 80 000 000 Euro zugunsten der NRW.BANK zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

Abschnitt 6

Weitere Ermächtigungen

§ 24

Weitere Ermächtigungen

(1) Influenza-Pandemie

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Falle einer Influenza-Pandemie einen Pandemie-Impfstoff, das notwendige Impfbzubehör sowie ergänzende Impfleistungen bis zu dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang zu beschaffen.

(2) Bergschäden

Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25 500 000 Euro zu übernehmen.

(3) Flughafen Essen/Mülheim

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, Mülheim an der Ruhr, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entspre-

chend zu übernehmen.

Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung

§ 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens

(1) Umsetzung des Programms EPOS.NRW

Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wird in der Landesverwaltung schrittweise die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Bereiche der Landesverwaltung fest. Die Landesregierung bestimmt auch die Bereiche, die an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der Integrierten Verbundrechnung teilnehmen (Modellbehörden).

(2) Gesamtausgabenbudgetierung

In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

(3) Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung

In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen wird das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung gemäß § 7 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert

worden ist, gestaltet. Die Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung kann mit Zustimmung des Finanzministeriums abweichend von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den Vorschriften dieses Gesetzes nach Konten und Produktstrukturen erfolgen.

(4) Ermächtigung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Abschnitt 8

Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen

§ 26

Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Kreditermächtigung

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 876 930 000 Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 100 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

(2) Abschluss von Mietverträgen

Abweichend von § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haus-

haltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Finanzministerium hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Finanzministerium nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

(3) Einnahmen aus Untervermietungen

Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.

(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03

Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

§ 27

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

Abschnitt 9
Besondere Regelungen
für Zuwendungen und die fachbezogene
Pauschale

§ 28
Zuwendungen

(1) Sperrung von Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Besserstellungsverbot

Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom

31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90).

(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Abweichend von Nr. 2.3.3 und Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung – Runderlass des Finanzministeriums vom 30.09.2003, zuletzt geändert durch Runderlass des Finanzministeriums vom 24.09.2007, MBl. NRW 2007 S. 688) kann der Förderrahmen bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten ausschließlich für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen) in den folgenden investiven Förderbereichen:

- (a) Städtebauförderung – Unterpunkt Soziale Stadt
- (b) Ökologie-Programm Emscher Lippe (ÖPEL)
- (c) REGIONALEN
- (d) Wasserrahmenrichtlinie
- (e) Luftqualität
- (f) Förderung von Kulturbauten
- (g) Progres.nrw - European Energy Award.

Diese Regelung geht abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in den Förderrichtlinien zu den vorstehenden Förderbereichen vor.

§ 29 Fachbezogene Pauschale

(1) Fachbezogene Pauschale

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).

(2) Regelung im Haushaltsplan

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Nachweis der Verwendung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

(5) Rückzahlung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes auf-

rechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Träger der freien Jugendhilfe

Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30

Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wetteinnahmen

(1) Zweckgebundene Verausgabung von Lotterie- und Wetteinnahmen

Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, der Lotterie KENO, der Zusatzlotterie „Spiel 77“ und aus Sportwetten (Oddset-Wetten und Lotterie TOTO) werden für Zwecke im Sinne von § 10 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) zweckgebunden verausgabt.

(2) Regelung im Haushaltsplan

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmentiteln sind die jeweils geförderten Zwecke, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

(3) Verweisung

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.

(4) Eigenmittel

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

Abschnitt 10
Schlussvorschriften

§ 31
Weitergeltung

Die Abschnitte 2 bis 9 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2012 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2013 weiter.

§ 32
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

**Anlage zum
Haushaltsgesetz**

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2012**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen 2012 (TEUR)	Ausgaben	
	2012 (TEUR)	2011* (TEUR)	2012 (TEUR)		2011* (TEUR)	
01 Landtag	336,6	202,5	117 052,3	3 280,0	101 624,2	
02 Ministerpräsidentin	1 042,5	1 939,2	118 926,7	24 761,0	120 239,5	
03 Ministerium für Inneres und Kommunales	255 654,9	289 695,6	4 861 513,3	295 869,0	4 637 319,2	
04 Justizministerium	1 076 310,9	1 047 176,6	3 626 031,0	39 955,3	3 552 586,7	
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	198 659,2	202 737,4	14 923 926,7	235 433,3	14 326 195,4	
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	730 905,1	611 580,2	6 645 763,1	298 540,0	6 212 517,7	
07 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	183 408,3	182 485,9	2 585 281,2	246 626,0	2 239 598,8	
09 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	1 881 433,9	1 922 542,7	3 089 746,8	1 087 003,8	3 168 607,4	
10 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	270 040,5	240 432,3	921 039,9	603 242,5	832 923,5	
11 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	2 007 865,5	1 306 416,4	2 883 964,5	120 766,0	2 092 746,8	
12 Finanzministerium	739 172,2	743 199,3	1 988 653,6	33 250,8	1 952 120,1	
13 Landesrechnungshof	258,2	250,1	39 777,0	—	38 759,6	
14 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	288 479,7	271 653,3	838 077,5	447 420,0	870 099,0	
15 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	228 603,4	226 055,2	936 544,8	139 459,0	924 851,4	
20 Allgemeine Finanzverwaltung	50 965 700,5	48 214 794,9	15 251 573,0	259 152,0	14 190 972,3	
Zusammen	58 827 871,4	55 261 161,6	58 827 871,4	3 834 758,7	55 261 161,6	

* Stand: Reindruck 2011 einschl. Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2011 = Vorjahresvergleichszahl.

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		(Mio EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	58.827,9
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	58.567,8
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	54.075,2
3.	Finanzierungssaldo	-4.492,6
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	22.612,9
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	17.863,9
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	4.749,0
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	257,0
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,6
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-4.492,6
IV.	NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	4.749,0
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	17.863,9
	Kreditermächtigung (brutto)	22.612,9

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		(Mio EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
	vom Kreditmarkt (brutto)	22.612,9
	Zusammen	22.612,9
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	141,9
	am Kreditmarkt	17.863,9
	Zusammen	18.005,8
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-141,9
	am Kreditmarkt	4.749,0
	Zusammen	4.607,1

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Nettoneuverschuldung beträgt 4.607,1 Mio. Euro. Die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen beträgt 5.136,4 Mio. Euro. Damit ist die gemäß Artikel 83 Satz 2 LV im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) um 529,2 Mio. Euro (rundungsbedingte Abweichung) unterschritten.

II. Besonderer Teil

Nachfolgend werden die einzelnen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2011 veränderten Regelungen begründet.

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

Zu § 2 Absatz 1 Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Zu § 2 Absatz 2 Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 2 Absatz 4 Besondere Kreditgeschäfte

§ 2 Absatz 4 ermächtigt das Finanzministerium, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Bei den ergänzenden Vereinbarungen handelt es sich in der Regel um Finanztermingeschäfte (sog. Swaps). Diese Swaps haben bei Geschäftsabschluss einen inneren Wert (Barwert) von 0 Euro. Während der Laufzeit des Swaps ändert sich der Barwert derartiger Geschäfte in Abhängigkeit von den Marktbewegungen. Das Land gerät hierdurch in eine Schuldner- oder eine Gläubigerposition. Die Swaps im Bestand des Landes sind im Zusammenhang mit einem dazugehörigen Grundgeschäft (Schuldschein, Landesschatzanweisung) vereinbart worden. Ein aktiver Handel dieser Finanzinstrumente seitens des Landes findet nicht statt. Bei planmäßiger Beendigung der vom Land abgeschlossenen Swaps ist eine Wertveränderung während der Laufzeit somit ohne Auswirkung.

Die Wertrealisierung von Swaps und die daraus resultierende Forderung bzw. Verbindlichkeit entsteht erst dann, wenn ein Swappartner während der Laufzeit des Swaps ausfällt (z. B. durch Insolvenz). Im Zeitpunkt der Insolvenz eines Swappartners werden dann umgehend Ersatzgeschäfte abgeschlossen, um einen Ausfall zu kompensieren. Besteht eine Werthaltigkeit des Swapportfolios zugunsten des insolventen Partners, so liegt eine Verbindlichkeit des Landes vor. Diese wird aus den getätigten Ersatzgeschäften bedient. Besteht eine Werthaltigkeit des Swapportfolios zugunsten des Landes, entsteht eine Forderung gegenüber der insolventen Partei, die dann nur im Insolvenzverfahren angemeldet werden kann. Seit 2005 wird zwecks Risikominimierung daher zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte ein

Besicherungsanhang (sog. Collateralvereinbarung) abgeschlossen; seitens des Landes bisher mit asymmetrischen, einseitig das Land bevorzugenden Freibetragsregelungen. Im Zuge der deutlichen Verschärfung der Kapitalmarktregulierung im Rahmen der Finanzkrise müssen Kreditinstitute Zahlungsverpflichtungen aus Collateralvereinbarungen, die einseitig nur einen Vertragspartner zur Leistung von Sicherheiten verpflichten bzw. aufgrund asymmetrischer Freibetragsregelungen (wie NRW) begünstigen, mit höherem Eigenkapital hinterlegen als früher. Zurzeit muss das Land beim Neuabschluss von Derivaten deutliche Preisnachteile hinnehmen. Es ist daher geplant, sich kurzfristig an den Marktstandard (Collateralvereinbarung ohne Freibetragsregelung) anzupassen, um Zinsvorteile für das Land zu erzielen.

Zu § 4 Kassenverstärkungskredite

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Neuregelung in § 2 Absatz 4. Sie ermöglicht die Aufnahme von Kassenkrediten zur Stellung von Sicherheiten außerhalb des zur Verfügung stehenden Kassenkreditvolumens.

Zu § 6 Planstellen/Stellen

Zu § 6 Absatz 1 Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe

Mit dem Haushaltsgesetz 2012 werden die Stellen für die Richterinnen und Richter auf Probe in § 6 Absatz 1 Haushaltsgesetz ebenso wie in den Stellenübersichten im Einzelplan 04 neben den Planstellen wieder gesondert aufgeführt. Erforderlich ist das, weil der in § 12 des Deutschen Richtergesetzes geregelte Status der Richterinnen und Richter auf Probe im Gegensatz zu dem der Beamtinnen und Beamten auf Probe durch das Beamtenstatusgesetz nicht entfallen ist. Eventuelle Unklarheiten werden mit der Änderung beseitigt. Die Überschrift des Absatzes wird entsprechend angepasst.

Zu § 6 Absatz 10 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Als Folge der Entscheidung der Ministerpräsidentin vom 22. Juni 2012, die Geschäftsbereiche der Landesregierung neu abzugrenzen, werden die Planstellen und Stellen zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, die im Haushalt 2011 und im bisherigen Haushaltsentwurf 2012 für den Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) vorgesehen waren, zwischen den Einzelplänen 09 (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) und 14 (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) aufgeteilt.

Zu § 6 Absatz 12 Berichtspflicht

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 7 Personalausgaben

Zu § 7 Absatz 3 Berichtspflicht

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 8 (frei)

Wegen des Wegfalls des Personaleinsatzmanagementgesetzes zum 30.06.2012 entfallen auch die besonderen Regelungen für das Personaleinsatzmanagement. Die Leervorschrift wurde eingefügt, um die bekannte Nummerierung des Haushaltsgesetzes einstweilen beibehalten zu können.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**Zu § 11 Absatz 2 Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Die Änderung betrifft die Ressortbezeichnung. Damit wird die Entscheidung der Ministerpräsidentin vom 22. Juni 2012, die Geschäftsbereiche der Landesregierung neu abzugrenzen, umgesetzt. Außerdem wird die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes aktualisiert. Mit dem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 31.01.2012 sollen die studienbefähigten Personen, die ihre schulische Bildung an ausländischen Schulen erlangt haben, erleichterten Zugang zu den nordrhein-westfälischen Hochschulen erhalten. Betroffen sind die §§ 49ff. des Hochschulgesetzes. § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes, auf den hier verwiesen wird, blieb jedoch unverändert. Die Änderung ist daher lediglich redaktioneller Natur.

Zu § 11 Absatz 3 Neue Miet- und Baumaßnahmen

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

Zu § 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung**Zu § 18 Absatz 1 Ermächtigung**

Im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung mit dem Haushalt 2009 von zuvor 900 Mio. Euro (2008) auf 1.500 Mio. Euro aufgestockt. Da im Hinblick auf die seinerzeitige Begründung und die seither eingetretene wirtschaftliche Erholung eine Fortführung dieses erhöhten Ansatzes nicht erforderlich ist, wird die Ermächtigung auf den vorherigen Umfang von 900 Mio. Euro reduziert.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Neben den bei den einzelnen Absätzen 2 bis 4 dargestellten Veränderungen konnten in 2012 die Absätze 6 bis 8 des Haushaltsgesetzes 2011 entfallen, weil von den dort geregelten Ermächtigungen bereits in den Vorjahren Gebrauch gemacht worden ist. In § 20 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2011 war die Ermächtigung des Finanzministeriums enthalten, den Wert der WestLB AG gegenüber der NRW.BANK zu garantieren. Hiervon war bereits 2005 Gebrauch gemacht worden. Die Übernahme der Phoenix-Garantie (§ 20 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2011) erfolgte in 2008 und die Befüllung der Ersten Abwicklungsanstalt (§ 20 Absatz 8) in 2009 und 2010. Die Vorschriften werden daher nicht mehr benötigt.

Zu § 20 Absatz 2 Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen

Die Änderung betrifft die Ressortbezeichnung. Damit wird die Entscheidung der Ministerpräsidentin vom 22. Juni 2012, die Geschäftsbereiche der Landesregierung neu abzugrenzen, umgesetzt. Darüber hinaus wird die Ermächtigung von 46 Mio. Euro auf 21 Mio. Euro reduziert. In Höhe von 25 Mio. Euro diente die Ermächtigung der Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung einer interkommunalen Ansiedlung von flächenintensiven Großvorhaben im Raum Euskirchen. Da die entsprechende Landesbürgschaft in 2011 ausgereicht wurde, bedarf es der Ermächtigung 2012 nicht mehr. Die verbleibende Ermächtigung in Höhe von 21 Mio. Euro dient der Ermächtigung für eine Industriefläche im Raum Datteln-Waltrop.

Zu § 20 Absatz 3 Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen

Die in § 20 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2011 enthaltene Ermächtigung für die Übernahme von Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft ist entfallen. In 2011 haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Geschäftsanteile der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft an die GLS Bank mit Sitz in Bochum übertragen. Die bestehenden Bürgschaften der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft werden von der GLS Bank aufrechterhalten und weiter betreut. Die Inanspruchnahme künftiger staatlicher Rückbürgschaften ist nicht mehr vorgesehen. Die GLS Bank beabsichtigt, Unternehmen der Sozialwirtschaft direkt zu finanzieren. An die Stelle des § 20 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2011 (Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft) tritt die Ermächtigung für die Übernahme von Gewährleistungen und Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank NRW. Im Haushaltsgesetz 2011 war sie inhaltsgleich in § 20 Absatz 4 enthalten.

Zu § 20 Absatz 4 Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK

Als Folge des Wegfalls von § 20 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2011 (Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft) wird § 20 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2011 zu § 20 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2012.

Zu § 21 Gewährleistungen

Zu § 21 Absatz 1 Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Atomgesetzes. Mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 wurde insbesondere die Berechtigung der deutschen Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb zeitlich befristet. § 14 Absatz 2 Atomgesetz, auf den hier verwiesen wird, blieb jedoch unverändert. Die Änderung ist daher lediglich redaktioneller Natur. Dasselbe gilt auch für die Änderung durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012. Hierdurch wurden lediglich in § 11 Absatz 3 Atomgesetz begriffliche Änderungen vorgenommen. In § 21 Absatz 1 Nr. 2 wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes aktualisiert.

Zu § 21 Absatz 2 Stiftung Zollverein

Die Änderung betrifft die Ressortbezeichnung. Damit wird die Entscheidung der Ministerpräsidentin vom 22. Juni 2012, die Geschäftsbereiche der Landesregierung neu abzugrenzen, umgesetzt.

Zu § 21 Absatz 3 Wertguthabenvereinbarungen

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die zwischenzeitlich geänderte Vorschrift des Schulgesetzes NRW. Durch das 5. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. April 2011 wurde § 35 des Schulgesetzes und damit die weitere generelle Absenkung des Einschulungsalters aufgehoben. Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz wurde die Sekundarschule als weitere Schulform der Sekundarstufe I im Schulgesetz verankert. Durch das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW und zur Anpassung anderer Vorschriften vom 14. Februar 2012 wurde der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2) ergänzt. §§ 105 bis 115 Schulgesetz NRW blieben jeweils unverändert. Die Änderungen sind daher lediglich redaktioneller Natur. Schließlich wurde mit Rücksicht auf die allgemeine Bekanntheit des Sozialgesetzbuchs das Gesetz mit Zitiernamen bezeichnet und auf die Angabe einer konkreten Fundstelle verzichtet, um die Verständlichkeit der Vorschrift zu vereinfachen.

Zu § 22 Absatz 1 Kunstaussstellungen

Weil das Haushaltsgesetz 2012 wegen der Neuwahlen nicht mehr rechtzeitig verabschiedet werden kann, ist die ursprünglich für die Ausstellung „1912 – Mission Moderne“ im Wallraf-Richartz-Museum in Köln in § 22 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Kunstgarantie obsolet geworden.

Zu § 23 Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen

Da in den Jahren 2009 und 2010 in ausreichender Höhe EU-Mittel zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung standen, wurden in diesen Jahren keine Haftungsfreistellungsurkunden mehr ausgereicht. Weil die Ausreichung von Haftungsfreistellungsurkunden auch für 2011 und 2012 allenfalls in geringer Höhe zu erwarten ist, erfolgt die Aufrechterhaltung der Vorschrift in reduzierter Höhe rein vorsorglich. Die Höhe entspricht dem Niveau des Haushaltsgesetzes 2003.

Zu § 24 Weitere Ermächtigungen

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 8. Mai 2012 entschieden, dass § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Einheitslastenabrechnungsgesetz mit dem Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 78, 79 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen unvereinbar und damit nichtig ist. Aus diesem Grund kann § 24 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2011, der eine Ermächtigung des Landes zur Stundung der Ansprüche gegenüber den Kommunen aus der Abrechnung der Einheitslasten nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz enthielt, nunmehr entfallen. Eine gesondert durch das Land auszusprechende Stundung ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs entbehrlich.

Zu § 24 Absatz 3 Flughafen Essen/Mülheim

Die Änderung betrifft die Ressortbezeichnung. Damit wird die Entscheidung der Ministerpräsidentin vom 22. Juni 2012, die Geschäftsbereiche der Landesregierung neu abzugrenzen, umgesetzt.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**Zu § 26 Absatz 1 Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

Zu § 26 Absatz 2 Abschluss von Mietverträgen

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

Zu § 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

Zu § 28 Zuwendungen**Zu § 28 Absatz 2 Besserstellungsverbot**

Aktualisiert wurde die Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

Zu § 29 Fachbezogene Pauschale**Zu § 29 Absatz 7 Träger der freien Jugendhilfe**

§ 29 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2011 (Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs) wird gestrichen. Als Folge davon wird § 29 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2011 (Träger der freien Jugendhilfe) zu § 29 Absatz 7. Der Landesrechnungshof sieht in der Beschränkung der Prüfung auf die bestimmungsgemäße Verwendung der fachbezogenen Pauschale eine unzulässige Einschränkung seines verfassungsrechtlich gewährleisteten Prüfungsrechts. Vor dem Hintergrund des weiten Verständnisses des Verfassungsgerichtshofs von Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 Landesverfassung wurde dem Petitum des Landesrechnungshofs entsprochen.

Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wetteinnahmen**Zu § 30 Absatz 3 Verweisung**

Die Änderung ist Folge des Wegfalls von § 29 Absatz 7 Haushaltsgesetz 2011.

Zu § 31 Weitergeltung

Weil die Vorschrift auch in das Haushaltsgesetz 2012 übernommen wird, sind die Jahreszahlen angepasst worden.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 LV i.V.m. § 11 LHO auf das Haushaltsjahr 2012.